

Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Oberösterreich

Gemäß § 16 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Oberösterreich nachstehende Satzung:

§ 1. Organe

(1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Oberösterreich (HO) sind:

- a) die Fachhochschulvertretung (FHV)
- b) die Campusvertretungen (CV):
 1. Campusvertretung der Fakultät für Informatik, Kommunikation und Medien in Hagenberg
 2. Campusvertretung der Fakultät für Gesundheit und Soziales in Linz
 3. Campusvertretung der Fakultät für Management in Steyr
 4. Campusvertretung der Fakultät für Technik und Umweltwissenschaften in Wels
- c) die Studienvertretungen (STV):

Eine Liste der eingerichteten STVs ist dem Anhang I zu entnehmen. Es muss für jeden Studiengang eine STV geben. Allerdings kann die FHV gemäß § 19 (2) und (5) HSG 2014 bis zu vier Monate vor dem ersten Wahltag der jeweiligen HO-Wahl durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit festlegen, dass mehrere separate Studiengänge zu einer STV zusammengefasst werden. Änderungen an den derzeitigen STVs gemäß Anhang I, beispielsweise Zusammenlegungen, Trennungen oder die Einrichtung von STVs für außerordentliche Studierende, stellen Satzungsänderungen dar und bedürfen daher laut § 15 (2) eines Beschlusses der FHV mit Zweidrittelmehrheit.
- d) die Wahlkommission (WaKo)

(2) Für die CV sind gemäß § 18 (2) Z 1 HSG 2014 in Abhängigkeit von der Anzahl der Wahlberechtigten an der jeweiligen Fakultät unterschiedliche viele Personen vorgesehen. Der Schlüssel dazu lautet wie folgt:

- Bis zu 2.000 Wahlberechtigte → 5 Personen in der CV
- Bis zu 3.000 Wahlberechtigte → 7 Personen in der CV
- Bis zu 4.000 Wahlberechtigte → 9 Personen in der CV
- Über 4.000 Wahlberechtigte → 11 Personen in der CV

(3) Bis spätestens vier Wochen nach Beginn ihrer Funktionsperiode haben sich alle STVs einer Fakultät zu einer Sitzung zu versammeln, zu der die CV der voran gegangenen Funktionsperiode einlädt.

(4) Bei dieser Sitzung sind die Bestimmungen des § 14 sinngemäß anzuwenden, wobei die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die CV sowie die Wahl der CV als weitere Tagesordnungspunkte verpflichtend abzuhalten sind. Die Sitzung wird von der CV der vorangegangenen Funktionsperiode geleitet.

(5) Steht keine CV der vorangegangenen Funktionsperiode zur Verfügung fallen die Aufgaben der oder dem Vorsitzenden der größten STV an der jeweiligen Fakultät zu. Die größte STV ist diejenige, die die meisten Wahlberechtigten aufweist

(6) Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die CV erfolgt über die STVs. Hierfür ist jede STV berechtigt, aus allen Studierenden ihrer STV zugehörigen Studiengänge Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren. Aus allen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt eine Personenwahl. Der Person mit den meisten Stimmen kommt der CV-Vorsitz zu. Die Reihung der CV-Vorsitz-Stellvertretung ergibt sich aus den jeweils nächst stimmenstärksten Personen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(7) Die Wahl der CV hat sinngemäß nach § 52 (2) HSG 2014 zu erfolgen, wobei alle Mitglieder der STV aktiv wahlberechtigt sind. Passiv wahlberechtigt sind die gemäß § 1 (5) nominierten Kandidatinnen und Kandidaten. Eine gültige Wahl kann nur bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller aktiv Wahlberechtigten sowie unter der Voraussetzung, dass es zumindest halb so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie zu vergebende Mandate in der CV gibt, erfolgen. Stehen weniger Kandidatinnen und Kandidaten als die Hälfte der zu vergebenden Mandate in der CV zu Verfügung, so hat die Wahl zu unterbleiben und die Verantwortlichkeit der jeweiligen CV fällt der FHV zu.

(8) Die Beschlüsse über Zusammenlegungen von STVs gemäß § 19 HSG 2014 sind bei der FHV einsehbar.

(9) Diese Satzung gilt für alle Organe der HO mit Ausnahme der WaKo.

§ 2. Fachhochschulvertretung (FHV)

(1) Mitglieder der FHV sind:

- a) Gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht;
- b) die Referentinnen und Referenten der FHV mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
- c) die Vorsitzenden der CVs mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten der betreffenden Fakultäten
- d) die Vorsitzenden der STVs mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten der betreffenden Studiengänge

§ 3. Sitzungen der Fachhochschulvertretung

(1) Die FHV fasst ihre Beschlüsse in FHV-Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

- (2) An folgenden Tagen dürfen keine FHV-Sitzungen stattfinden:
- a) von 1. Juli bis 30. September
 - b) von 20. Dezember bis 10. Januar
 - c) in der Woche vor und der Woche nach dem Ostersonntag
 - d) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

§ 4. Einladung zu Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende der FHV hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung der FHV einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der FHV per E-Mail zu verschicken. Als E-Mailadresse ist die jeweilige Studenten-E-Mailadresse der Fachhochschule Oberösterreich heranzuziehen. Zusätzlich sind alle Sitzungstermine auf der Website der HO zu veröffentlichen.

(3) Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare gemäß § 16 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung bei der FHV einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags bei der FHV stattzufinden. Die im § 3 Abs. 2 lit. a bis c genannten Zeiten hemmen den Lauf der Fristen. Unterlässt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(4) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort und die Tagesordnung zu enthalten.

§ 5. Tagesordnung

(1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter unter Berücksichtigung anhängiger Fragen festgesetzt.

(2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der FHV hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
5. Bericht des Vorsitizes
6. Berichte der Vorsitzenden der CV
7. Berichte der Vorsitzenden der STV

8. Berichte der Referentinnen und Referenten
9. Allfälliges

(3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der FHV hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Tagesordnungspunkte gemäß §4 Abs. 3
5. Allfälliges

(4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der oder dem Vorsitzenden der FHV einlangen.

(5) Über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte, die weniger als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn eingebracht wurden, muss unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ per Abstimmung entschieden werden.

§ 6. Sitzungsteilnahme

(1) Die Sitzungen der FHV sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Sitzung der FHV ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014. Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht oder nicht wieder hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatare können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzmandatarin oder einen Ersatzmandatar gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen. (ständiger Ersatz)

(4) Bei Verhinderung des ständigen Ersatzes kann sich die Mandatarin oder der Mandatar durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 HSG 2014.

(5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr oder sein ständiger Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des schriftlich Nominierten (§ 6 Abs. 4), längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(6) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede Ersatzperson kann höchstens eine Stimme führen.

(7) Auf Beschluss der FHV können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 7. Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der FHV. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder einen ihrer oder seiner Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerinnenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung der FHV weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs. 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Verweis zur Sache,
- b) die Erteilung eines Ordnungsrufes,
- c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit. a) und b) für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren,
- d) die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.

(3) Pro Sitzung darf jede Liste zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. 2 lit. c) zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

(4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses der FHV. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

§ 8a. Debatte

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller des Tagesordnungspunktes erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren oder seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.

(3) Die Reihenfolge der Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die oder der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder Redner darf ihre oder seine Wortmeldung noch beenden.

(4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:

- a) Vertagung des Gegenstandes,
- b) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt,
- c) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Antrag

(5) Über Anträge gemäß Abs. 4 muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden. Nur eine Contra-Rednerin oder ein Contra-Redner erhält das Wort.

(6) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

(7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt erhalten die auf der Rednerinnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerinnenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerinnenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.

(8) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerinnenliste zu einem Antrag erhalten die auf der Rednerinnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerinnenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerinnenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.

(9) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal fünf Minuten pro Wortmeldung, abweichende Regelungen können von der FHV mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Diese Regelung gilt nicht für Berichte.

§ 9. Abstimmungsgrundsätze

(1) Soweit im HSG nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluss der FHV die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare oder deren Ersatzpersonen erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(4) Bei Stimmgleichheit kann die Abstimmung nach einer erneuten Debatte noch einmal wiederholt werden. Kommt es dabei wieder zu einer Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(6) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln abzustimmen.

(7) Auf Wunsch von 20 vH der Mandatarinnen und Mandatäre ist ein Antrag geheim abzustimmen.

(8) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist.

(9) Es besteht auch die Möglichkeit, über Anträge im Umlaufwege schriftlich per E-Mail abzustimmen. In diesem Fall muss die oder der Vorsitzende den Antragstext allen Stimmberechtigten per E-Mail zukommen und innerhalb einer angegebenen Frist von zumindest einer Woche darüber abstimmen lassen. Der Antragstext muss so formuliert sein, dass mit „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ darüber entschieden werden kann. Solche Umlaufbeschlüsse können ausschließlich bei Anträgen, für die eine einfache Mehrheit ausreicht, eingesetzt werden. Über das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses muss die oder der Vorsitzende die Mitglieder der FHV spätestens bis zur nächsten Sitzung informieren.

§ 10. Anträge

(1) Anträge sind einzubringen als:

- a) Hauptantrag: zu einem Gegenstand zuerst gestellter Antrag
- b) Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
- c) Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag

(2) Alle Anträge sind den Mandatarinnen und Mandatären mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag und der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
2. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträgen ist der allgemeinere vor dem spezielleren, der schärfere vor dem mildereren abzustimmen.
3. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

§ 11. Protokolle

(1) Über jede Sitzung der FHV ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mandatarinnen und Mandatare zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mandatarinnen und Mandataren unverzüglich zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der FHV unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung“ zu behandeln.

(4) Genehmigte Protokolle sind im Internet auf der offiziellen Website der HO zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben oder die vertrauliche Inhalte haben.

§ 12. Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare

(1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, bei Sitzungen der FHV und während der Dienststunden von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle die HO betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der FHV zu.

(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung einer Anfrage binnen zwei Wochen schriftlich nachgereicht werden. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung der FHV gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatare der FHV sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der HO Einsicht zu nehmen und Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, idF BGBl. I Nr. 83/2013, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(4) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine FHV statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

Referate

§ 13. (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der HO bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der FHV:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (WiRef)
- b) Referat für Sozialpolitik (SozRef)
- c) Referat für Bildungspolitik (BiPol)
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit (ÖffRef)

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der FHV zur Bestellung vorgeschlagen werden. Vor ihrer Beschließung durch die FHV haben die Mandatarinnen und Mandatare die Möglichkeit, die angehenden Referentinnen und Referenten zu befragen.

(3) Bis zur Beschließung der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Die im § 3 Abs. 2 genannten Zeiten hemmen den Lauf der Fristen. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten FHV beschlossen werden. Von der FHV abgelehnte Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden.

(4) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der FHV einzuhalten.

(5) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden zumindest einmal monatlich mündlich Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung kann auch im Rahmen der FHV-Sitzung stattfinden.

(6) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit dem Beschluss der FHV bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Absetzung durch die FHV bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.

(7) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden.

(8) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der HO mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der FHV hierüber unverzüglich zu berichten.

Die Aufnahme weiterer Referate oder die Auflösung von Referaten bedarf einer Satzungsänderung und damit einhergehend einer Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung in einer FHV-Sitzung.

§ 14. Studienvertretungen und Campusvertretungen

(1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, haben die STVs und die CVs die Bestimmungen dieser Satzung für die FHV sinngemäß anzuwenden.

(2) Die STVs und die CVs haben sich mindestens ein Mal im Semester zu Sitzungen zu versammeln. Zur Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden der CV einzuladen.

(4) Die Anberaumung einer zusätzlichen Sitzung hat statt zu finden, wenn mindestens 20 vH der an der Fakultät vorhandenen Mandatarinnen und Mandatare der STV bzw. CV dies verlangen oder wenn der CV-Vorsitz dies für notwendig hält.

(5) Stimmübertragungen sind in den STV und CV nicht zulässig.

(5a) An den Tagen laut § 3 (2) dürfen keine Sitzungen von STV und CV stattfinden.

(6) Jede Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, ordnungsgemäßer Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht der oder der CV und STVs
4. Allfälliges

(7) Beim Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann die Aufnahme oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte beantragt werden. Während der Sitzung sind Beschlüsse über Änderung der Reihenfolge möglich.

Entsendung ins Fachhochschulkollegium

§ 15. (1) Dem Kollegium gehören gemäß § 10 Abs. 2 Fachhochschulstudien-gesetz (FHStG) unter anderem 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden an. Sie haben die Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber dem Personal der Fachhochschule zu vertreten und bei Beschlüssen und Debatten im Kollegium mitzuwirken.

(2) Die Entsendung der studentischen Mitglieder in das Fachhochschulkollegium erfolgt durch einen Beschluss der FHV. Kandidatinnen und Kandidaten werden über eine Ausschreibung an alle Studierende der Fachhochschule Oberösterreich gesucht. Diese muss mindestens 3 Wochen vor der FHV-Sitzung erfolgen, in der die Entsendung beschlossen wird. Eine Kandidatur kann bis 3 Tage vor der FHV-Sitzung per E-Mail an den FHV-Vorsitz erfolgen. Dabei wird eine Entsendung, die eine Beteiligung von Studierenden aller 4 Standorte der Fachhochschule Oberösterreich zulässt, vorrangig behandelt. Eine Wahl, die entscheidet welche Kandidatinnen und Kandidaten entsendet werden hat zu erfolgen, wenn 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare dies verlangen.

(3) Die Amtszeit eines von der FHV entsandten Mitglieds in des Kollegiums endet mit dessen Rücktritt oder mit der Abberufung der FHV über einen Beschluss.

§ 15 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Satzung tritt mit **DD.MM.YYYY** in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der FHV möglich.